

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 151

**Die Bewertung  
der Kapitallebensversicherung  
im Zugewinnausgleich**

Von

**Wolfgang Voit**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**WOLFGANG VOIT**

**Die Bewertung der Kapitallebensversicherung  
im Zugewinnausgleich**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 151**

# **Die Bewertung der Kapitallebensversicherung im Zugewinnausgleich**

**Von**

**Wolfgang Voit**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Voit, Wolfgang:**

Die Bewertung der Kapitallebensversicherung im Zugewinnausgleich /  
von Wolfgang Voit. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992  
(Schriften zum Bürgerlichen Recht ; Bd. 151)  
Zugl.: Passau, Univ., Diss., 1990  
ISBN 3-428-07302-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-07302-9

## Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Ihre Themenstellung geht unter anderem auf die Teilnahme an einer Tagung der Gesellschaft für Familienrecht zurück, bei der die hier behandelte Frage auf reges Interesse stieß.

Meinem verehrten, leider zu früh verstorbenen Lehrer, Herrn Professor Dr. Burkhard Schmiedel, schulde ich Dank nicht nur dafür, daß er dieses nicht zu seinem Forschungsgebiet gehörende Thema betreut hat, sondern auch für die langjährige und fruchtbare Förderung als Hilfskraft und Assistent. Er hat meinen juristischen Werdegang entscheidend geprägt. Nach seinem Tode hat mir Herr Professor Dr. Hans-Joachim Musielak durch die Übernahme an seinen Lehrstuhl die Weiterarbeit an der Universität ermöglicht und die Dissertation betreut. Dafür und für seine ständige Gesprächsbereitschaft möchte ich auch an dieser Stelle Dank sagen. Dem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Klaus Schurig, danke ich für seine hilfreichen Anregungen, die ich in der vorliegenden Fassung berücksichtigt habe. Nicht zuletzt möchte ich auch meinen Eltern danken, die mir das Studium ermöglicht haben und stets mit Rat zur Seite standen, sowie meiner Frau Betina, die nicht müde wurde, die immer neuen Fassungen des Manuskripts auf Verständlichkeit und Schreibfehler durchzusehen.

Für die großzügigen Druckkostenzuschüsse der Rudolf Siederleben'schen Otto Wolff-Stiftung und der VG WORT sage ich ebenfalls recht herzlichen Dank.

Passau, im Oktober 1991

*Wolfgang Voit*



# Inhaltsverzeichnis

## *Erstes Kapitel*

### **Die Lebensversicherung als Gegenstand des Zugewinnausgleichs**

A. Einführung .....	17
B. Erforderlichkeit der Bewertung einer Kapitallebensversicherung im Zugewinn-ausgleich .....	18
I. Systeme des Zugewinnausgleichs .....	18
a) Ausgleich nach § 1371 Abs. 1 BGB durch Pauschalierung .....	18
b) Ausgleich nach §§ 1372 ff. BGB durch Berechnung des Zugewinns .....	19
II. Die Kapitallebensversicherung als Gegenstand des zugewinnausgleichs-pflichtigen Vermögens .....	21
a) Die Kapitallebensversicherung als Vermögensgegenstand .....	22
b) Das Verhältnis von Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich bezüglich Kapitallebensversicherungen .....	22
1. Versorgungsausgleichspflicht nach § 1587 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB .....	23
2. Versorgungsausgleichspflicht nach § 1587 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1587a Abs. 5 BGB .....	27
3. Besonderheiten der Lebensversicherung mit Leistungswahlrecht ..	28
4. Besonderheiten der befreien Lebensversicherung .....	30
5. Besonderheiten der betrieblichen Direktversicherung .....	31
C. Zusammenfassung des 1. Kapitels .....	34

## *Zweites Kapitel*

### **Grundlagen der Bewertung einer Kapitallebensversicherung**

A. Versicherungsmathematische Grundlagen der Kapitallebensversicherung ....	36
I. Das Risiko in der Kapitallebensversicherung .....	37
II. Das Äquivalenzprinzip und seine Modifikation bei der Kapitallebens-versicherung .....	37

III.	Das Deckungskapital .....	41
IV.	Die Verzinsung des Deckungskapitals .....	42
V.	Der Einfluß der Kosten auf das Deckungskapital .....	43
VI.	Der Rückkaufswert .....	47
B.	Der Inhalt der Leistung des Versicherers in der Kapitallebensversicherung	47
I.	Problemstellung .....	48
II.	Die Argumente der Gefahrtragungstheorie .....	50
III.	Die Argumente der Geldleistungstheorie .....	50
IV.	Stellungnahme .....	51
a)	Der Rechtsgrund der Prämienzahlung .....	51
b)	Die Verwaltungstätigkeit des Versicherers als Leistung an den Ver- sicherungsnehmer? .....	57
c)	Das Argument der „Bedarfsdeckung“ .....	63
d)	Das Argument des Kündigungsrechts .....	65
V.	Ergebnis .....	67
C.	Endgültige Bewertung auch bedingter und betagter Forderungen	68
I.	Problemstellung .....	68
II.	Stellungnahme .....	70
a)	Analoge Anwendung des § 2313 BGB .....	70
1.	Die Nähe des Zugewinnausgleichs zum Pflichtteilsrecht .....	71
2.	Die endgültige Regelung der Scheidungsfolgen als vorrangiges Ziel des Gesetzgebers .....	71
3.	Weitere Gesichtspunkte .....	72
4.	Zwischenergebnis .....	72
b)	Die aufgeschobene Bewertung als allgemeiner Rechtsgedanke .....	73
III.	Ergebnis .....	73
D.	Zusammenfassung des 2. Kapitels .....	74

*Drittes Kapitel*

**Der Meinungsstand zur Frage der Bewertung  
einer Kapitallebensversicherung**

A.	Die Rechtsprechung .....	75
I.	Der Rückkaufswert und die mit dieser Bewertung verbundenen Kon- sequenzen .....	75

Inhaltsverzeichnis	9
a) Die beschränkte Rückkaufsfähigkeit .....	75
1. Gesetzlich vorgeschriebenes Rückkaufsrecht nur bei unbefristeten Todesfallversicherungen .....	75
2. Beschränkung durch § 173 VVG .....	76
3. Stornoabzug .....	78
b) Der Rückkaufswert bei geteilter Bezugsberechtigung .....	78
II. Die Begründung der Rechtsprechung .....	79
III. Kritik .....	81
B. Die abweichende Auffassung in der Literatur .....	84
I. Die Summe der Prämien als Wert der Versicherung .....	84
II. Kritik .....	85
C. Zusammenfassung des 3. Kapitels .....	87

*Viertes Kapitel*

**Der Fortführungswert der Kapitallebensversicherung**

A. Das Nettodeckungskapital und seine Interpretation .....	88
I. Die herkömmlichen Interpretationen .....	88
II. Das Nettodeckungskapital als fiktiver Verkehrswert .....	89
III. Das Nettodeckungskapital als Barwert der künftigen Prämienersparnis ...	91
IV. Zwischenergebnis .....	92
B. Der Einfluß der Kosten der Versicherung auf die Bewertung .....	92
I. Laufende Kosten .....	92
a) Versicherungssummenabhängige Prämienbestandteile .....	92
b) Prämienabhängige Prämienbestandteile .....	93
II. Einmalige Kosten .....	93
III. Zwischenergebnis .....	94
C. Der Einfluß der Überschußbeteiligungen auf die Bewertung .....	95
I. Formen der Überschußbeteiligungen .....	95
II. Vor dem Stichtag erwirtschaftete Überschußbeteiligungen .....	95
a) Ausgezahlte Überschußbeteiligungen .....	95
b) Verzinslich angesparte Überschußbeteiligungen .....	96
c) Erhöhung der Versicherungssumme durch Überschußbeteiligungen	96

III. Nach dem Stichtag zu erwirtschaftende Überschußbeteiligungen .....	96
a) Risikobedingte Überschußbeteiligungen .....	97
b) Zinsbedingte Überschußbeteiligungen .....	97
1. Problemstellung .....	98
2. Bewertung marktüblich verzinster Forderungen .....	99
3. Bewertung nicht marktüblich verzinster Forderungen .....	100
4. Die Verzinsung in der Kapitallebensversicherung .....	102
D. Der Einfluß des individuellen Gesundheitszustandes des Versicherten auf die Bewertung .....	103
I. Problemstellung .....	103
II. Besonders guter Gesundheitszustand .....	103
III. Besonders schlechter Gesundheitszustand .....	104
a) Gleich schlechter Gesundheitszustand bei Abschluß der Versicherung und am Bewertungsstichtag .....	104
b) Veränderungen des Gesundheitszustandes während der Dauer der Zugewinngemeinschaft .....	107
1. Negative Veränderungen .....	107
2. Positive Veränderungen .....	108
E. Zusammenfassung des 4. Kapitels .....	109

### *Fünftes Kapitel*

#### **Bedenken gegen die Bewertung der Kapitallebensversicherung anhand ihres vollen Wertes**

A. Die fehlende Realisierbarkeit des vollen Wertes .....	111
I. Die Bewertung der Kapitallebensversicherung in anderen Rechtsgebieten .....	111
a) Bewertungsgesetz .....	112
b) Versorgungsausgleich .....	112
1. Der Umwandlungswert .....	112
2. Abweichender Gesundheitszustand im Versorgungsausgleich ....	114
II. Der Einfluß der fehlenden Realisierbarkeit des vollen Wertes bei der Bewertung anderer Vermögensgegenstände .....	115
a) Parallele Interessenlage bei Kapitallebensversicherungen und gesellschaftsvertraglichen Abfindungsklauseln .....	115
b) Die Bewertung eines Gesellschaftsanteils mit Abfindungsklausel ...	117
c) Übertragbarkeit dieser Bewertung .....	119

## Inhaltsverzeichnis

	11
B. Bedenken gegen die Bewertung anhand des individuellen Gesundheitszustandes .....	122
I. Zugewinnausgleichspflichtigkeit auch ehefremden Erwerbs .....	122
a) Keine Beschränkung des Endvermögens auf ehebedingten Erwerb	123
b) Fehlende Analogiefähigkeit des § 1374 Abs. 2 BGB .....	124
II. Schlechter Gesundheitszustand als wertbildender Faktor? .....	126
III. Der individuelle Gesundheitszustand als Prozeßgegenstand .....	128
C. Zusammenfassung des 5. Kapitels .....	129

## *Sechstes Kapitel*

### **Die Bewertung der Kapitallebensversicherung im Zugewinnausgleich des Versicherungsnehmers**

A. Die Bewertung der unbefristeten Todesfallversicherung .....	130
I. Die unbefristete Todesfallversicherung im Endvermögen .....	130
a) Fortführungswert oder Liquidationswert? .....	130
1. Regelfall: Fortführungswert .....	131
2. Mögliche Ausnahmen .....	131
(a) Tatsächliche Kündigung vor der letzten mündlichen Verhandlung .....	131
(b) Kündigungsabsicht am Bewertungsstichtag .....	132
(c) Besondere Gründe für eine Kündigung .....	133
(1) Weitere Prämienzahlung unzumutbar .....	133
(2) Rückkauf zur Befriedigung der Ausgleichforderung notwendig .....	134
(3) Rückkaufswert bei Zweckfortfall? .....	135
b) Der Ausgleich des Fortführungswertes der unbefristeten Todesfallversicherung .....	135
1. Durchschnittlicher Gesundheitszustand des Versicherten .....	135
2. Abweichender Gesundheitszustand des Versicherten .....	135
(a) Kein Vortrag zum Gesundheitszustand .....	136
(b) Unstreitige Abweichung des Gesundheitszustandes .....	136
(1) Grundsatz: Bewertung anhand der Prämie bei fiktivem Neuabschluß .....	137
(2) Ausnahme: Ausgleich durch Realteilung .....	138
(aa) Fallgruppen .....	138

(bb) Die Realteilung als Lösung .....	140
(aaa) Die Realteilung im Versorgungsausgleich und ihre Unterschiede zur Realteilung im Zugewinnausgleich .....	140
(bbb) Realteilung der Differenz zwischen Rückkaufswert und Fortführungswert? .....	143
(ccc) Realteilung der Wertdifferenz bei Übernahme der anteiligen Prämienverbindlichkeit? .....	144
(ddd) Realteilung des ganzen Versicherungsanspruchs mit Übernahme der Hälfte der Prämienverbindlichkeit .....	145
(cc) Mögliche Einwände gegen die Realteilung .....	147
(aaa) Entzug von Barmitteln .....	147
(bbb) Weitere Einwände .....	149
(c) Erheblicher streitiger Vortrag zum Gesundheitszustand des Versicherten .....	151
(1) Ärztliche Untersuchung .....	152
(aa) Erzwingbare materielle Duldungspflicht .....	153
(bb) Prozessuale Nachteile bei Weigerung .....	155
(cc) Die Realteilung als interessengerechte Lösung .....	157
(2) Der behandelnde Arzt als Zeuge .....	158
(3) Vernehmung des Versicherten als Zeugen oder als Partei .....	159
(d) Unsubstanzierter Vortrag zum Gesundheitszustand .....	159
II. Die unbefristete Todesfallversicherung im Anfangsvermögen .....	160
a) Maßgeblichkeit des Fortführungswertes .....	160
b) Berechnung des Fortführungswertes .....	160
1. Durchschnittlicher Gesundheitszustand des Versicherten .....	160
2. Abweichender Gesundheitszustand des Versicherten .....	161
B. Die Bewertung der befristeten Todesfallversicherung .....	162
C. Die Bewertung der Kombinationsversicherung .....	163
I. Besonderheiten der Bewertung bei wegen der Erlebensfalleistung fortgeführter Kombinationsversicherung .....	163
a) Durchschnittlicher Gesundheitszustand des Versicherten .....	163
b) Abweichender Gesundheitszustand des Versicherten .....	164
II. Bewertung der Kombinationsversicherung im Anfangsvermögen .....	165
III. Übertragung der Überlegungen auf die Todesfallkomponente einer Kombinationsrentenversicherung .....	165
D. Zusammenfassung des 6. Kapitels .....	166

*Siebentes Kapitel***Der Ausgleich der Kapitallebensversicherung  
bei Abtretung und Bezugsberechtigung**

A. Abtretung des Anspruchs .....	168
I. Zugewinnausgleich des Zessionars .....	168
a) Der zedizierte Anspruch im Endvermögen des Zessionars .....	168
1. Übernahme der Prämienverbindlichkeit durch den Zessionar ....	169
2. Keine Übernahme der Prämienverbindlichkeit durch den Zessionar	169
b) Die Prämienverbindlichkeit im Endvermögen des Zessionars .....	171
c) Der zedizierte Anspruch im Anfangsvermögen des Zessionars .....	171
d) Hinzurechnung zum Anfangsvermögen nach § 1374 Abs. 2 BGB ..	171
1. Wert zur Zeit der Abtretung .....	172
2. Prämienzahlungen des Zedenten nach Abtretung .....	173
3. Abweichende Auffassungen und Kritik .....	173
e) Besonderheiten der Sicherungszession .....	178
II. Zugewinnausgleich des Zedenten .....	178
a) Die Bewertung im Endvermögen des Zedenten .....	178
b) Die Bewertung der Prämienverbindlichkeit im Endvermögen .....	178
c) Hinzurechnung nach § 1375 Abs. 2 BGB .....	179
d) Besonderheiten der Sicherungszession .....	180
B. Bezugsberechtigung .....	180
I. Grundlagen der Bezugsberechtigung .....	180
II. Der Zugewinnausgleich bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung .....	185
a) Zugewinnausgleich des unwiderruflich Bezugsberechtigten .....	185
1. Die Bewertung im Endvermögen des Bezugsberechtigten .....	185
(a) Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Fortführung der Versicherung .....	185
(b) Keine Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Fortfüh- rung der Versicherung .....	186
(c) Besonderheiten, wenn der Bezugsberechtigte seine Berechti- gung nicht kennt .....	187
(d) Zwischenergebnis .....	190
2. Die unwiderrufliche Bezugsberechtigung im Anfangsvermögen ..	191
3. Hinzurechnung nach § 1374 Abs. 2 BGB .....	191
b) Zugewinnausgleich des Versicherungsnehmers .....	192
1. Aktivendvermögen .....	192
2. Abzug der Prämienverbindlichkeit .....	193

3. Hinzurechnung nach § 1375 Abs. 2 BGB .....	193
4. Konsequenzen .....	193
III. Der Zugewinnausgleich bei widerruflicher Bezugsberechtigung .....	195
a) Zugewinnausgleich des widerruflich Bezugsberechtigten .....	195
1. Die widerrufliche Bezugsberechtigung als Vermögensgegen- stand .....	195
(a) Die Formel des BGH und ihre Kritik .....	197
(b) Die Parallelie zur nicht angenommenen Anweisung .....	201
(1) Die Übertragbarkeit der nicht angenommenen Anweisung	202
(2) Die wirtschaftliche Vergleichbarkeit der erworbenen Rechtsposition .....	202
(c) Die Vergleichbarkeit des Rechtserwerbs (Die Annahme der Anweisung als einseitiges Versprechen) .....	204
(d) Inkonsistenz der herrschenden Lehre .....	209
(e) Zwischenergebnis .....	210
2. Der Ausgleich der widerruflichen Bezugsberechtigung im Endver- mögen des Bezugsberechtigten .....	210
(a) Schuldrechtliche Sicherung des Bezugsberechtigten (insbes. bei betrieblichen Direktversicherungen) .....	210
(1) Problemstellung: fehlende Realisierbarkeit .....	211
(2) Lösungsmöglichkeiten .....	214
(aa) Stundung gemäß § 1382 BGB .....	214
(bb) Realteilung .....	215
(b) Schuldrechtliche Sicherung gegen Widerruf der Bezugs- berechtigung, nicht aber gegen Kündigung der Versicherung	218
(c) Schuldrechtlich nicht gesicherte Bezugsberechtigung .....	218
3. Die schuldrechtlich gesicherte Bezugsberechtigung im Anfangs- vermögen des widerruflich Bezugsberechtigten .....	218
(a) Durchschnittlicher Gesundheitszustand des Versicherten ....	219
(b) Abweichender Gesundheitszustand des Versicherten .....	219
b) Die widerrufliche Bezugsberechtigung im Zugewinnausgleich des Versicherungsnehmers .....	220
1. Der Anspruch auf Rückumwandlung des Versicherungsanspruchs als Vermögensgegenstand und seine Bewertung .....	220
2. Der Abzug der Prämienverbindlichkeit vom Endvermögen des Versicherungsnehmers .....	221

Inhaltsverzeichnis	15
3. Hinzurechnung zum Endvermögen nach § 1375 Abs. 2 BGB ...	221
(a) Keine schuldrechtliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der widerruflichen Bezugsberechtigung .....	221
(1) Vor Eintritt des Versicherungsfalls .....	221
(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalls .....	221
(b) Schuldrechtliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der widerruflichen Bezugsberechtigung .....	222
IV. Besonderheiten der geteilten Bezugsberechtigung .....	223
a) Unwiderrufliche Bezugsberechtigung .....	223
b) Widerrufliche Bezugsberechtigung .....	224
C. Zusammenfassung des 7. Kapitels .....	224
<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....</b>	<b>227</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>229</b>



## *Erstes Kapitel*

# **Die Lebensversicherung als Gegenstand des Zugewinnausgleichs**

## **A. Einführung**

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt als gesetzlichen Güterstand, d. h. als Güterstand, der mangels anderer Vereinbarung durch die Eheschließung begründet wird, die Zugewinngemeinschaft<sup>1</sup>. Sie unterscheidet sich von der Gütergemeinschaft insbesondere dadurch, daß kein gemeinsames Vermögen der Ehegatten gebildet wird (§ 1363 Abs. 2 Satz 1 BGB); von der Gütertrennung unterscheidet sie vor allem der Ausgleich des während ihrer Dauer erzielten Zugewinns bei ihrer Beendigung (§ 1363 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Sehr häufig werden während der Dauer einer Zugewinngemeinschaft Lebensversicherungen abgeschlossen oder aufrechterhalten<sup>2</sup>, die den verschiedensten Zwecken dienen können: Als Versicherungen auf den Todesfall schützen sie die Hinterbliebenen vor den finanziellen Folgen bei Tod des Versicherten; häufig werden sie zugleich auch auf das Erleben eines bestimmten Alters abgeschlossen<sup>3</sup>, um so Versorgungslücken, die durch das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entstehen, zu schließen. Je nach der Form, in der die Leistungen des Versicherers im Erlebensfall erbracht werden, unterscheidet man dabei Kapitallebensversicherungen<sup>4</sup> und Lebensversicherungen auf Rentenbasis<sup>5</sup>. Daneben dienen Lebensver-

---

<sup>1</sup> Dieser Güterstand wurde erst durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18.6.1957, BGBI. I 1957, S. 609, mit Wirkung zum 1.7.1958 eingeführt. Aber auch Altehen wurden in diesen Güterstand überführt, sofern keiner der Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung wählte, vgl. i. e. Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 des Gleichberechtigungsgesetzes.

<sup>2</sup> 1987 gab es in der Bundesrepublik 67 985 000 Lebensversicherungen (einschl. Gruppenlebensversicherungen) mit einer Gesamtversicherungssumme von über 1 295 Mrd. DM, vgl. Statistisches Jahrbuch, 1988, S. 326. Damit war die Zahl der Lebensversicherungsverträge höher als die Bevölkerungszahl, die mit 61 170 000 angegeben wird, vgl. a. a. O., S. 31.

<sup>3</sup> Diese Form der Lebensversicherung ist die gebräuchlichste, vgl. Goll / Gilbert, S. 1. Sie wird üblicherweise als gemischte Lebensversicherung oder als abgekürzte Lebensversicherung bezeichnet, Goll / Gilbert, S. 2. Da diese Begriffe z. T. aber nur dann verwendet werden, wenn die Versicherungssumme auf den Erlebensfall und auf den Todesfall gleich hoch ist, steht an ihrer Stelle hier der Begriff Kombinationsversicherung.

<sup>4</sup> Dagegen bezieht sich der Begriff der kapitalbildenden Lebensversicherung nicht auf eine Leistungsform, sondern bezeichnet eine Versicherung, bei der der Eintritt des Versicherungsfalls gewiß ist, also insbesondere die unbefristete Todesfallversicherung

sicherungen auch zur Kreditsicherung, da viele Darlehensgeber für die Laufzeit des Darlehens eine befristete Todesfallversicherung verlangen, die den noch nicht getilgten Teil des Darlehens abdeckt<sup>6</sup>. Lebt der Versicherungsnehmer oder der aus der Versicherung Begünstigte<sup>7</sup> im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so stellt sich bei Beendigung dieses Güterstandes die Frage, ob und wie die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag auszugleichen sind.

## **B. Erforderlichkeit der Bewertung einer Kapitallebensversicherung im Zugewinnausgleich**

### **I. Systeme des Zugewinnausgleichs**

Für den Ausgleich des während der Dauer der Zugewinngemeinschaft erzielten Zugewinns sieht das BGB zwei unterschiedliche Systeme vor:

#### **a) Ausgleich nach § 1371 Abs. 1 BGB durch Pauschalierung**

Endet die Zugewinngemeinschaft durch Tod eines Ehegatten, so wird der Zugewinn grundsätzlich<sup>8</sup> durch Erhöhung der Erbquote des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft ausgeglichen (§ 1371 Abs. 1 BGB). Bei diesem pauschalen Ausgleich erhöht sich der Anteil des überlebenden Ehegatten am Nachlaß, ohne daß es darauf ankommt, ob ein Zugewinn erzielt wurde (§ 1371 Abs. 1 BGB a. E.). Bewertungsprobleme stellen sich bei dieser Form des Zugewinnausgleichs nicht, da der überlebende Ehegatte kraft Gesetzes mit der seinem

---

und die Kombinationsversicherung. Ein Unterfall der kapitalbildenden Lebensversicherung ist die vermögensbildende Lebensversicherung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 9 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. vom 19.1.1989, BGBl. I, S. 137. Sie ist eine kapitalbildende Kombinationsversicherung, die die Voraussetzungen einer steuerlichen Förderung erfüllt und deshalb gewisse Besonderheiten aufweist, auf die im Verlauf der weiteren Ausführungen noch eingegangen wird.

<sup>5</sup> Zur Sonderform der Zeitrentenversicherung siehe unten, 1. Kapitel B II b 1.

<sup>6</sup> So insbesondere die Bausparkassen, vgl. § 17 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge des BHW (Stand 1985) i. V. m. Teil B dieser Bedingungen. Die Kopplung eines Konsumentenkredits an eine kapitalbildende Lebensversicherung, die zur Tilgung des Kredits bestimmt ist, kann sittenwidrig sein, wenn bestimmte effektive Zinssätze überschritten werden, vgl. dazu Schmelz / Klute, NJW 1988, S. 3113, und Reifner, ZIP 1988, S. 817.

<sup>7</sup> Zu den Besonderheiten bei Zession und Bezugsberechtigung vgl. 7. Kapitel.

<sup>8</sup> Ausnahme: Der überlebende Ehegatte ist weder Erbe noch Vermächtnisnehmer (§ 1371 Abs. 2 BGB). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn er nicht Erbe wird, weil er die Erbschaft ausgeschlagen hat (vgl. 1371 Abs. 3 BGB). Wird der überlebende Ehegatte testamentarischer Erbe oder Vermächtnisnehmer, so findet ein Ausgleich des Zugewinns nicht statt.

Erbteil entsprechenden Quote am Nachlaß beteiligt wird. Erst bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft können vergleichbare Probleme auftreten, die aber dann nicht mehr den Ausgleich *des Zugewinns* betreffen:

- War der Erblasser selbst Versicherungsnehmer und zugleich Versicherter einer Todesfallversicherung und hat er keinen Bezugsberechtigten benannt, so ergeben sich keine Bewertungsprobleme, da dann der Anspruch auf die Versicherungssumme in den Nachlaß fällt. Er ist, falls die Erbengemeinschaft vor Auszahlung der Versicherungssumme auseinandergesetzt werden soll, als fällige Forderung auf eine Geldleistung mit dem Nennwert zu bewerten.
- Hat der Erblasser einen Bezugsberechtigten benannt, so fällt diesem der Anspruch aus der Todesfallversicherung zu, ohne daß der Nachlaß berührt wird<sup>9</sup>. Bewertungsprobleme stellen sich dann nur hinsichtlich des Pflichtteils-ergänzungsanspruchs, wenn der Verstorbene die Bezugsberechtigung dem Dritten unentgeltlich zugewandt hat<sup>10</sup>.
- War der Erblasser seinerseits widerruflich Bezugsberechtigter aus einer Lebensversicherung auf das Leben eines anderen, so endet nach der h. L. die widerrufliche Bezugsberechtigung durch das Vorversterben des Bezeichneten<sup>11</sup>. Nur wenn der Erblasser unwiderruflich als Bezugsberechtigter benannt ist und die Auslegung der Bezugsberechtigung keinen abweichenden Willen ergibt, treten die Erben in die Bezugsberechtigung ein<sup>12</sup>, so daß sich allein in diesem Fall entsprechende Bewertungsprobleme bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft stellen. Die in dieser Arbeit entwickelten Lösungsansätze gelten dann entsprechend.

### b) Ausgleich nach §§ 1372 ff. BGB durch Berechnung des Zugewinns

Endet der Güterstand der Zugewinngemeinschaft auf andere Weise als durch Tod eines der Ehegatten<sup>13</sup>, so wird der Zugewinn nicht — wie bei der „erbrechtlichen“ Regelung — pauschal ausgeglichen<sup>14</sup>, sondern es kommt auf die Steigerung des Vermögens der Ehegatten während der Dauer der Zugewinngemeinschaft

<sup>9</sup> So die h. L. und Rechtsprechung. Näher dazu unten, 7. Kapitel B I.

<sup>10</sup> Dazu unten, 7. Kapitel B II b 4 a. E.

<sup>11</sup> Vgl. BGH (8.6.1967, II ZR 248/64) VersR 1967, S. 795; Prölss / Martin, § 168 Anm. 1 c.

<sup>12</sup> Vgl. Prölss / Martin, § 168 Anm. 1d.

<sup>13</sup> Neben Scheidung kommen Aufhebung und Nichtigerklärung der Ehe, Wahl eines anderen Güterstandes und Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich in Betracht. Bei Nichtigkeit der Ehe schließt § 26 Abs. 2 EheG unter bestimmten Voraussetzungen den Zugewinnausgleich aus (kritisch zu dieser Regelung Schwab, VII, Rz. 11).

<sup>14</sup> Diese Form des Zugewinnausgleichs findet auch bei Beendigung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten Anwendung, wenn der überlebende Ehegatte weder Erbe noch Vermächtnisnehmer wird bzw. die Erbschaft ausschlägt, § 1371 Abs. 2 und 3 BGB.